

Rechtssache C-762/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

17. Oktober 2019

Vorlegendes Gericht:

Rīgas apgabaltiesas Civillietu tiesas kolēģija (Regionalgericht Riga,
Abteilung für Zivilsachen) (Lettland)

Datum der Vorlageentscheidung:

14. Oktober 2019

Klägerin im ersten Rechtszug und Berufungsbeklagte:

SIA „CV-Online Latvia“

Beklagte im ersten Rechtszug und Berufungsklägerin:

SIA „Melons“

... [nicht übersetzt]

ECLI:LV:RAT:2019:1014.C30638718.8.L

BESCHLUSS

über die Aussetzung des Verfahrens und die Vorlage eines
Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof der Europäischen Union

Die Rīgas apgabaltiesas Civillietu tiesas kolēģija (Regionalgericht Riga,
Abteilung für Zivilsachen) ... [nicht übersetzt] [Besetzung des Spruchkörpers und
Vertreter der Parteien]

hat in der öffentlichen Sitzung vom 14. Oktober 2019 den Zivilrechtsstreit
betreffend die von der SIA „CV-Online Latvia“ gegen die SIA „Melons“
erhobene Klage auf Untersagung der Aufnahme von Links – über die man, wenn
man sie anklickt, Zugang zur Datenbank der Klägerin erhalten kann – in die von
der Beklagten verwaltete Website geprüft.

Vorgeschichte des Rechtsstreits

Sachverhalt

- [1] Die Klägerin und Berufungsbeklagte, die SIA „CV-Online Latvia“ (im Folgenden: Klägerin), ist Eigentümerin und Verwalterin der Website www.cv.lv, die die Suche nach Stellenangeboten und -gesuchen ermöglicht. Im Ausgangsverfahren ist zwischen den Parteien unstrittig, dass die Website der Klägerin sowie die darin enthaltenen Stellenangebote und -gesuche als eine Datenbank anzusehen sind.

Die Beklagte und die Berufungsklägerin, die SIA „Melons“ (im Folgenden: Beklagte), ist Eigentümerin und Verwalterin der Website www.kurdarbs.lv, einer Suchmaschine.

Die von der Beklagten verwaltete Website enthält Webseiten, auf denen der Öffentlichkeit zugängliche Informationen über Stellenanzeigen veröffentlicht werden, und über einen Hyperlink wird der Nutzer, der Stellenanzeigen sucht, auf die Website weitergeleitet, auf der die gefundenen Informationen ursprünglich veröffentlicht wurden. Der Endnutzer konsultiert durch Anklicken der Hyperlinks die Website der Klägerin, www.cv.lv, und deren Inhalt von der genannten Website aus.

In der Berufung hat sich der Vertreter der Klägerin dem Standpunkt des Vertreters der Beklagten angeschlossen, wonach die Beklagte keine Online-Übermittlung auf die Website der Klägerin vornimmt, sondern eine andere Form der Übermittlung nutzt.

Den Akten des Ausgangsverfahrens zufolge veröffentlichte die Klägerin auf ihrer Website, www.cv.lv, Meta-Tags (Schema.org-Mikrodaten), die in den von Suchmaschinen erzielten Ergebnissen angezeigt werden.

Nach den Schema.org-Mikrodatenstandards enthalten die Meta-Tags der Website der Klägerin folgende Informationen: Hyperlink, Stelle, Firma, geografische Lage des Arbeitsplatzes und Datum. Diese Informationen, die in den Meta-Tags enthalten sind, werden in den Suchmaschinenergebnissen der Website der Beklagten angezeigt.

- [2] Die Klägerin hat einen Antrag auf Schutz ihrer Schutzrechte *sui generis* gestellt, um die Entnahme und die Weiterverwendung ihrer Datenbank zu verhindern. Nach Ansicht der Klägerin entnimmt die Beklagte mit den beschriebenen Tätigkeiten einen wesentlichen Inhalt der Datenbank und überträgt diesen auf ihre Website. Ebenso stelle die Beklagte über die Hyperlinks die Weiterverwendung der Datenbank sicher.
- [3] Das erstinstanzliche Gericht stellte fest, dass ein Verstoß gegen ein Schutzrecht *sui generis* vorliege, und kam zu dem Ergebnis, dass die Anzeige eines Hyperlinks in den Suchergebnissen, nachdem der Endnutzer die Suchfelder ausgefüllt habe, und der Umstand, dass das Anklicken des Hyperlinks zur Website der Klägerin „führe“, eine Weiterverwendung der Datenbank darstelle.

- [4] Die Beklagte legte gegen das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts Berufung ein und machte geltend, dass die von ihr verwaltete Website keine Online-Übermittlung biete, d. h. nicht „in Echtzeit“ funktioniere. Das Einfügen eines Hyperlinks in eine Website impliziere weder ein direktes Kontrollsystem, noch funktioniere es „in Echtzeit“, noch stelle es eine Online-Übermittlung oder eine andere Form der Übermittlung dar.

Nach Ansicht der Beklagten ist zwischen einer Website und einer Datenbank zu unterscheiden, da die Klägerin alle Informationen, von denen sie möchte, dass sie für Suchmaschinen zur Verfügung stünden, außerhalb ihrer Datenbank, nämlich auf ihrer Internetseite, www.cv.lv, platziert habe, so dass diese nicht auf die Datenbank der Klägerin zugriffen.

Die Beklagte weist darauf hin, dass die Schema.org-Mikrodatenstandards von den vier weltweit führenden Unternehmen und den wichtigsten Internet-Suchmaschinen – Google, Bing, Yahoo! und Yandex – entwickelt und gepflegt würden, aber von praktisch allen Suchmaschinen der Welt, einschließlich ihrer eigenen, die Teil der Website www.kurdarbs.lv sei, unterstützt würden. Gemäß diesen Standards habe die Klägerin auf ihrer Website, www.cv.lv, die Informationen (Meta-Tags) veröffentlicht, von denen sie möchte, dass die Suchmaschinen (wie google.com, bing.com, yahoo.com und u. a. kurdarbs.lv) sie in den erzielten Ergebnissen anböten. Die Meta-Tags seien auf der Website www.cv.lv vorhanden, die sich außerhalb der Datenbank befinde.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Schlussfolgerungen aus den Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union in den Urteilen *The British Horseracing Board Ltd. u. a.* (im Folgenden: Rechtssache C-203/02) und *Innoweb* (im Folgenden: Rechtssache C-202/12) für den vorliegenden Rechtsstreit nicht relevant seien, da sich der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens unterscheide, was eine andere Auslegung der Begriffe „Entnahme“ und „Weiterverwendung“ rechtfertige.

Rechtliche Würdigung

Rechtsrahmen

- [5] Art. 7 in Kapitel III („Schutzrecht *sui generis*“) der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken bestimmt, dass die Mitgliedstaaten für den Hersteller einer Datenbank, bei der für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition erforderlich ist, das Recht vorsehen, die Entnahme und/oder die Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils des Inhalts dieser Datenbank zu untersagen.

In dieser Bestimmung werden die Begriffe „Entnahme“ und „Weiterverwendung“ wie folgt definiert:

a) „Entnahme“ bedeutet die ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank auf einen anderen Datenträger, ungeachtet der dafür verwendeten Mittel und der Form der Entnahme;

b) „Weiterverwendung“ bedeutet jede Form öffentlicher Verfügbarmachung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank durch die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, durch Vermietung, durch Online-Übermittlung oder durch andere Formen der Übermittlung. Mit dem Erstverkauf eines Vervielfältigungsstücks einer Datenbank in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung erschöpft sich in der Gemeinschaft das Recht, den Weiterverkauf dieses Vervielfältigungsstücks zu kontrollieren.

[6] Die Richtlinie 96/9 wurde am 1. Mai 2004 durch eine Änderung des Autortiesību likums (Urheberrechtsgesetz) in lettisches Recht umgesetzt.

Nach Art. 57 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes ist ein Hersteller einer Datenbank, bei deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition erforderlich ist (Art. 5 Abs. 2), die natürliche oder juristische Person, die die Initiative für die Erstellung der Datenbank ergriffen und das Risiko der Investition übernommen hat.

Der Hersteller einer Datenbank hat das Recht, die folgenden Tätigkeiten in Bezug auf den gesamten Inhalt der Datenbank oder eines in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils der Datenbank zu untersagen:

1. die Entnahme, d. h. die ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank auf einen anderen Datenträger, ungeachtet der Mittel und der Form;
2. die Weiterverwendung, d. h. die öffentliche Verfügbarmachung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank in jeglicher Form durch die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, durch Vermietung, durch Online-Übermittlung oder durch andere Formen der Übermittlung.

Gründe für die Zweifel hinsichtlich der Auslegung des Unionsrechts

[7] In seinem Urteil in der Rechtssache C-202/12 hat der Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt, dass [„]Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ... dahin auszulegen [ist], dass ein Wirtschaftsteilnehmer, der eine spezialisierte Metasuchmaschine wie die im Ausgangsverfahren fragliche ins Internet stellt, die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil des Inhalts einer durch diesen Art. 7 geschützten Datenbank weiterverwendet, sofern diese spezialisierte Metasuchmaschine

- dem Endnutzer ein Suchformular zur Verfügung stellt, das im Wesentlichen dieselben Optionen wie das Suchformular der Datenbank bietet;
- die Suchanfragen der Endnutzer ‚in Echtzeit‘ in die Suchmaschine übersetzt, mit der die Datenbank ausgestattet ist, so dass alle Daten dieser Datenbank durchsucht werden, und
- dem Endnutzer die gefundenen Ergebnisse unter dem Erscheinungsbild ihrer Website präsentiert, wobei sie Dubletten in einem einzigen Element zusammenführt, aber in einer Reihenfolge, die auf Kriterien basiert, die mit denen vergleichbar sind, die von der Suchmaschine der betreffenden Datenbank für die Darstellung der Ergebnisse verwendet werden.[“]

[8] In Rn. 25 des Urteils wird ausgeführt, dass [„]aus der Vorlageentscheidung hervor[geht], dass eine spezialisierte Metasuchmaschine wie die im Ausgangsverfahren fragliche nicht über eine eigene Suchmaschine verfügt, die andere Websites durchsucht. Wie in [Rn.] 9 des vorliegenden Urteils ausgeführt, greift sie vielmehr, um die Suchanfragen auszuführen, auf die Suchmaschinen zurück, mit denen die von ihrem Dienst erfassten Datenbanken ausgestattet sind. Die spezialisierte Metasuchmaschine übersetzt nämlich ‚in Echtzeit‘ die Suchanfragen ihrer Nutzer in diese Suchmaschinen, so dass alle Daten dieser Datenbanken durchsucht werden[“].

Im Ausgangsverfahren macht die Beklagte geltend, dass die von ihr verwaltete Website, www.kurdarbs.lv, keine Datenbanksuchanfragen „in Echtzeit“ übersetzt und ihre eigene Metasuchmaschine habe.

[9] In den Rn. 39 und 40 des [genannten] Urteils heißt es, dass, „[w]as die in der vorliegenden Rechtssache relevante Tätigkeit des Betreibers einer spezialisierten Metasuchmaschine wie der im Ausgangsverfahren fraglichen betrifft, nämlich eine solche spezialisierte Metasuchmaschine ins Internet zu stellen, die die in sie eingegebenen Suchanfragen der Endnutzer in die Suchmaschinen der vom Dienst dieser Metasuchmaschine erfassten Datenbanken übersetzen soll, ... festzustellen [ist], dass diese Tätigkeit sich nicht darauf beschränkt, dem Nutzer die Datenbanken anzugeben, die Informationen zu einem bestimmten Thema liefern[“].

[„]Sie hat nämlich zum Ziel, jedem Endnutzer ein Werkzeug an die Hand zu geben, das ihm ermöglicht, alle Daten in einer geschützten Datenbank zu durchsuchen und ihm somit Zugang zum gesamten Inhalt dieser Datenbank über einen anderen Weg als den vom Hersteller dieser Datenbank vorgesehenen zu gewähren, wobei die Suchmaschine der Datenbank genutzt und bei der Suche dieselben Vorteile geboten werden wie sie die Datenbank selbst bietet, wie aus den [Rn.] 25 und 26 des vorliegenden Urteils hervorgeht. Der Endnutzer, der auf der Suche nach Daten ist, braucht nicht mehr die Website der betreffenden Datenbank, weder die Startseite noch ihr Suchformular, aufzusuchen, um diese

Datenbank zu konsultieren, da er deren Inhalt ‚in Echtzeit‘ über die Website der spezialisierten Metasuchmaschine konsultieren kann[“].

In Rn. 1 des vorliegenden Beschlusses weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass die von der Beklagten verwaltete Website Webseiten enthält, auf denen der Öffentlichkeit zugängliche Informationen über Stellenanzeigen veröffentlicht werden, und der Nutzer, der Stellenanzeigen sucht, über einen Hyperlink auf die Website weitergeleitet wird, auf der die gefundenen Informationen ursprünglich veröffentlicht wurden. Der Endnutzer konsultiert durch Anklicken der Hyperlinks die Website der Klägerin, www.cv.lv, und deren Inhalt von der genannten Website aus.

Da der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens ein anderer ist, hat das vorlegende Gericht Zweifel, ob die Schlussfolgerungen, zu denen der Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache C-202/12 bezüglich der Entnahme und/oder Weiterverwendung des Inhalts einer Datenbank durch andere Formen der Übermittlung gelangt ist, in Bezug auf Hyperlinks relevant sind; diese Frage steht in engem Zusammenhang mit den Auslegungsschwierigkeiten betreffend die Weiterverwendung einer Datenbank durch andere Formen der Übermittlung.

- [10] In Rn. 4 des vorliegenden Beschlusses gibt das vorlegende Gericht den Vortrag der Beklagten wieder, wonach zwischen einer Website und einer Datenbank zu unterscheiden sei, da die Klägerin alle Informationen, von denen sie möchte, dass sie für Suchmaschinen zur Verfügung stünden, außerhalb ihrer Datenbank, nämlich in Form von Metadaten auf ihrer Internetseite www.cv.lv platziert habe, so dass diese nicht auf die Datenbank der Klägerin zugegriffen.
- [11] Nach der Richtlinie bedeutet „Entnahme“ die ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank auf einen anderen Datenträger, ungeachtet der Mittel und der Form. Die Auslegungsschwierigkeit besteht somit darin, gemäß dem Konzept der „Entnahme“ des Inhalts einer Datenbank zwischen Meta-Tags – wie die Informationen, die die Klägerin selbst erzeugt hat, um es Internetsuchmaschinen zu ermöglichen, diese Informationen zu entnehmen – und dem Inhalt der Datenbank zu unterscheiden. Daher ist fraglich, ob die in den Meta-Tags enthaltenen Informationen, die in der Suchmaschine der Beklagten erscheinen, eine Entnahme der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank auf einen anderen Datenträger, ungeachtet der dafür verwendeten Mittel und der Form, im Sinne der betrachteten Richtlinie darstellen.
- [12] Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist die Lehre vom *acte éclairé* im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da sich der Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreits von dem des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-202/12 unterscheidet. Die Unterschiede sind in den Rn. 7 bis 12 des vorliegenden Beschlusses dargelegt.

[13] Nach alledem hegt das vorlegende Gericht Zweifel hinsichtlich der Auslegung von Art. 7 in Kapitel III („Schutzrecht sui generis“) der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken. Daher ist es nach Ansicht des vorlegenden Gerichts erforderlich, dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

... [nicht übersetzt] [Verweis auf nationale Verfahrensvorschriften]

Verfügender Teil

Auf der Grundlage von Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ... [nicht übersetzt] [Verweis auf nationale Verfahrensvorschriften]

beschließt

die Rīgas apgabaltiesas Civillietu tiesas kolēģija, dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Ist die Tätigkeit der Beklagten, die darin besteht, den Endnutzer mittels eines Hyperlinks zur Website der Klägerin weiterzuleiten, wo eine Datenbank mit Stellenanzeigen abgefragt werden kann, dahin auszulegen, dass sie unter den Begriff „Weiterverwendung“ nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, konkret die Weiterverwendung der Datenbank durch eine andere Form der Übermittlung, fällt?
2. Sind die Informationen, die in den Meta-Tags enthalten sind, dahin auszulegen, dass sie unter den Begriff „Entnahme“ nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, konkret die ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank auf einen anderen Datenträger, ungeachtet der dafür verwendeten Mittel und der Form der Entnahme, fallen?

Das Verfahren wird bis zum Erlass eines endgültigen Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt.

... [nicht übersetzt] [Verweis auf nationale Verfahrensvorschriften]

... [nicht übersetzt] [Unterschriften] ... [nicht übersetzt]